

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2018
des

Sondervermögen Bäder Schwerte
Schwerte

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| A. PRÜFUNGS-AUFTRAG | 1 |
| B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN | 3 |
| I. Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter | 3 |
| 1. Beurteilung der Lage und des Geschäftsverlaufs | 3 |
| 2. Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung | 4 |
| 3. Zusammenfassende Stellungnahme | 5 |
| C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 6 |
| I. Gegenstand | 6 |
| II. Art und Umfang der Prüfung | 6 |
| D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG | 10 |
| I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 10 |
| 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 10 |
| 2. Jahresabschluss | 10 |
| 3. Lagebericht | 11 |
| II. Gesamtaussage | 11 |
| 1. Zusammenfassende Beurteilung | 11 |
| 2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen | 11 |
| E. AUFGLIEDERUNGEN, ERLÄUTERUNGEN UND VERGLEICHENDE ANALYSE EINZELNER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES | 12 |
| I. Ertragslage | 12 |
| II. Vermögenslage | 17 |
| III. Finanzlage | 22 |
| F. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS | 23 |
| I. Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 HGrG | 23 |
| II. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG | 23 |
| G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES | 25 |

- II -

Anlagen

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2018 |
| Anlage 2 | Gewinn- und -Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 |
| Anlage 3 | Anhang zum Jahresabschluss auf den 31.12.2018 |
| Anlage 4 | Lagebericht 2018 |
| Anlage 5 | Bestätigungsvermerk |
| Anlage 6 | Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse |
| Anlage 7 | Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG |
| Anlage 8 | Allgemeine Auftragsbedingungen |

Rechentechnisch oder rundungsbedingt können sich Abweichungen um 1 T€ oder 0,1 %-Punkte ergeben.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|--|
| BilRUG | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz |
| EigVO NRW | Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| FAB | Freizeit und Allwetterbad |
| GO NRW | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HGrG | Haushaltsgrundsätzegesetz |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. |
| i.H.v. | in Höhe von |
| PS | Prüfungsstandard |
| SWS Holding KG | Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG |

Bericht

A. PRÜFUNGSaufTRAG

In seiner Funktion als Betriebsausschuss hat uns der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF) des Rates der Stadt Schwerte am 20. September 2018 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Sondervermögen Bäder Schwerte, Schwerte,
- im Folgenden kurz als „Sondervermögen“ oder „Betrieb“ bezeichnet -

gewählt. Daraufhin wurde mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zwischen dem Sondervermögen und uns am 7. Dezember 2018 ein entsprechender Prüfungsvertrag geschlossen. Gegenstand des Prüfungsvertrages ist es, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
sowie den
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzege-
setz (HGrG).

Der Jahresabschluss des Sondervermögen Bäder Schwerte ist unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 19, 21 bis 26 EigVO NRW) aufgestellt worden. Die Vorschriften der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt. Die Vorschriften des § 272 HGB finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW).

Über die Jahresabschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht, den wir nach IDW PS 450 n.F. (Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) erstellt haben. Der Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

- 2 -

Der von uns geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 sind diesem Bericht als Anlagen 1 - 4 beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter

1. Beurteilung der Lage und des Geschäftsverlaufs

Die Betriebsleiterin macht unseres Erachtens im Lagebericht folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

1) Über Plan und unter Vorjahr liegendes Ergebnis 2018

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres i.H.v. 1.163 T€ liegt mit 327 T€ über dem Planergebnis 2018 jedoch mit 487 T€ unter dem des Vorjahres. Maßgebliche Einflussgröße für das Jahresergebnis ist der Gewinnanteil aus der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG (1.311 T€; Vj.: 1.480 T€). Die Ergebnisveränderung resultiert insbesondere aus der im Jahr 2018 erstmals wieder erhaltenen Dividende aus den gehaltenen Aktien an der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG in Höhe von rd. 106 T€ (brutto) sowie aus dem gegenüber der Prognose um rd. 240 T€ höheren Ergebnisanteil aus der Beteiligung an der Stadtwerke Holding GmbH & Co. KG. Der Rückgang im Jahresergebnis beruht auf der Auflösung von Steuerrückstellungen im Vorjahr.

2) Abhängigkeit von Beteiligungserträgen

Das Ergebnis des Sondervermögens ist weiterhin von den Ausschüttungen der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG und der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG abhängig. Der Wirtschaftsplan 2019 weist positive Beteiligungserträge aus (1.214 T€), die im Wesentlichen auf den Ergebnisanteil der Stadtwerke Schwerte Holding zurückzuführen sind. Zusätzlich ist in der Planung für 2019 eine Dividende der ENERVIE AG (106 T€) enthalten.

3) Ergebnisplanung

Insgesamt plant das Sondervermögen in 2019 ein positives Jahresergebnis i.H.v. 1.102 T€. Darin enthalten sind der unter 2) genannte Beteiligungsertrag sowie ein nicht durch Sondereinflüsse verzerrter Steueraufwand.

- 4 -

2. Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu der künftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

Risiken werden grundsätzlich im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Zinssicherungsvereinbarungen (Zinsänderungsrisiko) gesehen. Die Betriebsleitung erläutert, dass zur Sicherung der Liquidität und zur Finanzierung der anfallenden Aufwendungen und Tilgungsleistungen der Zufluss des Ergebnisanteils aus der Beteiligung an der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG und die Dividende der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG erforderlich ist.

Für 2019 plant das Sondervermögen insgesamt ein positives Jahresergebnis i.H.v. 1.102 T€. Darin enthalten sind die genannten Beteiligungserträge sowie ein nicht durch Sondereinflüsse verzerrter Steueraufwand.

3. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Verstöße gegen Regelung gemäß § 26 Abs. 1 EigVO

Die Betriebssatzung sieht gem. § 26 Abs. 1 EigVO NRW in § 14 vor, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen ist. Die endgültige Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 erfolgte erst nach diesem Zeitpunkt, um den Ergebnisanteil der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG 2018 aus deren geprüften Jahresabschluss zu übernehmen und diesen nicht schätzen zu müssen. Konsequenzen aus der formal verspäteten Aufstellung ergeben sich nicht.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand

Gegenstand der Abschlussprüfung waren die Buchführung, der nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und der Lagebericht für das zum 31.12.2018 endende Wirtschaftsjahr.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Berichterstattung über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte. Über die Prüfung nach § 53 HGrG wird im Abschnitt F. sowie in der Anlage 7 gesondert berichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Aufgrund der übersichtlichen Verhältnisse und des überschaubaren Buchungsvolumens haben wir im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen durchgeführt. Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen wurden bei der Auswahl und Festlegung der Prüfungshandlungen berücksichtigt.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten besonders wichtigen Prüfungsgebiete führten im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der dazugehörigen Sicherungsgeschäfte.

Die Angaben im Lagebericht wurden im Einzelnen auf ihre Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss geprüft; Prüfungshandlungen zu prognostischen Angaben sind in Abschnitt G beschrieben.

Zur Prüfung der Vermögens- und Schuldposten des Sondervermögens haben wir u. a. Pacht- und Darlehensverträge sowie sonstige wichtige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben wir anhand des Fragenkatalogs des IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) durchgeführt.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Erbetene Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

- 8 -

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Nach unseren Feststellungen entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Schwachstellen der Sicherheit verarbeiteter Daten in den IT-gestützten Bereichen festgestellt.

Vom richtigen Vortrag sämtlicher Posten der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017 haben wir uns überzeugt.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen (Planungsrechnungen, Verträge, Bestandsverzeichnisse) entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Bei dem Betrieb handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang wurden die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller kommunalrechtlichen, größenabhängigen, rechtsformspezifischen sowie wirtschaftszweigspezifischen Regelungen in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Die gesetzlich geforderten Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage

1. Zusammenfassende Beurteilung

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt, d. h. in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die für die Beurteilung der Gesamtaussage wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang angegeben. Wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wesentliche Änderungen der wertbestimmenden Faktoren sind nicht erfolgt.

- 10 -

E. AUFGLIEDERUNGEN, ERLÄUTERUNGEN UND VERGLEICHENDE ANALYSE EINZELNER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Im Folgenden werden gem. § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB diejenigen Posten des Jahresabschlusses aufgegliedert und erläutert, deren Zusammensetzung aus dem Jahresabschluss selbst nicht ohne weiteres zu erkennen ist und die darüber hinaus materiell und zum Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind.

I. Ertragslage

| | 2018 | 2017 | Ergebnis- veränderung | |
|--------------------------------------|--------------|--------------|--------------------------|--------------|
| | T€ | T€ | T€ | % |
| Umsatzerlöse | 49 | 49 | 0 | 0,0 |
| sonstige betriebliche Erträge | 34 | 2 | 32 | 160,0 |
| Abschreibungen auf Sachanlagen | -12 | -13 | 1 | 7,7 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -50 | -52 | 2 | 3,9 |
| Betriebsergebnis | 21 | -14 | 35 | 250,0 |
| Erträge aus Beteiligungen | 1.417 | 1.480 | -63 | -4,3 |
| sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 14 | 15 | -1 | -7,0 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -190 | -199 | 9 | -0,5 |
| Finanzergebnis | 1.241 | 1.296 | -55 | -4,2 |
| Ertragssteuern | -99 | 368 | -467 | -126,0 |
| Jahresüberschuss | 1.163 | 1.650 | -487 | -30,0 |

Die **Umsatzerlöse** betreffen unverändert die Verpachtung des Stadtbades an die Stadtwerke Schwerte GmbH. Der Pachtzins beträgt 48.800 € netto p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Pachtvertrag läuft bis zum 31. Dezember 2030.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen im Wesentlichen Erträge aus Auflösung von Rückstellungen. Die zurückgestellten Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung für die Körperschaftsteuer 2005 wurden aufgelöst.

Die **planmäßigen Abschreibungen** des Berichtsjahres betreffen das Inventar des Stadtbaudes. Der Rückgang ist durch bereits abgeschriebene Anlagegüter begründet.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten im Wesentlichen Verwaltungskosten, Jahresabschluss- und Prüfungskosten sowie Rechts- und Beratungskosten.

Das **Betriebsergebnis** 2018 liegt aufgrund des Einmaleffekts der Auflösung von Rückstellungen deutlich über dem Vorjahresniveau.

Das **Finanzergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr verringert (-55 T€). Ursächlich ist ein gesunkener Ergebnisanteil aus der SWS Holding KG (-63 T€). Die Zinsen für Kredite und Sicherungsgeschäfte sind tilgungsbedingt leicht gesunken, zusätzlich waren in 2018 weniger Zinsaufwendungen i.Z.m. mit den SWAPs zu berücksichtigen (140 T€, Vj. 149 T€). Gegenläufig haben sich die erhöhten Zinsaufwendungen i.Z.m. den Steuernachzahlungen ausgewirkt (13 T€, Vj. 7 T€).

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** betreffen mit 14 T€ die planmäßige Auflösung der Abgrenzung von in Vorjahren erhaltenen Upfront-Zahlungen zu einem Swapgeschäft.

Der **Steueraufwand** (99 T€; im Vorjahr Ertrag von 368 T€) resultiert im Rahmen der Körperschaftsteuer aus den laufenden Vorauszahlungen zzgl. der Rückstellung für das Jahr 2018 (73 T€). Weiterhin ausgewirkt hat sich der Aufwand aus der Kapitalertragsteuer (28 T€) auf die Dividende der Beteiligung an der Enervie AG. Der Ertrag im Vorjahr resultierte aus Auflösungen von Steuerrückstellungen.

Der **Jahresüberschuss** i.H.v. 1.163 T€ soll laut Vorschlag der Betriebsleiterin auf neue Rechnung vorgetragen werden.

II. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 ist am 29.11.2017 vom Rat der Stadt Schwerte festgestellt worden; er besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan.

Ein Vergleich der Erfolgsplanansätze 2018 mit den Ist-Zahlen zeigt folgendes Bild:

| | Plan 2018 T€ | Ist 2018 T€ | absolute Abweichung T€ |
|--------------------------------------|--------------------|-------------------|------------------------------|
| Umsatzerlöse | 49 | 49 | 0 |
| sonstige betriebliche Erträge | 2 | 34 | 32 |
| Abschreibungen | -12 | -12 | 0 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -64 | -50 | 14 |
| Ordentliches Betriebsergebnis | -25 | 21 | 46 |
| Erträge aus Beteiligungen | 1.071 | 1.417 | 346 |
| Erträge aus Aktien | 0 | 0 | 0 |
| sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 15 | 14 | -1 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -177 | -190 | -13 |
| Finanzergebnis | 909 | 1.241 | 332 |
| Ergebnis vor Steuern | 884 | 1.262 | 378 |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag | -48 | -99 | -51 |
| Jahresergebnis | 836 | 1.163 | 327 |

Das Jahresergebnis liegt um 327 T€ über dem Planergebnis. Ursächlich hierfür sind insbesondere der höher als geplant ausgefallene Ergebnisanteil aus der SWS Holding KG und die nicht planbaren Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bei den sonstigen betrieblichen Erträgen.

III. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Posten der Aktivseite dem langfristig bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Posten der Passivseite dem Eigen- bzw. dem Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach mittel-/langfristiger und kurzfristiger Fälligkeit (Fälligkeit kleiner ein Jahr) erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie ihre Veränderung gegenüber dem Vorjahr geht aus folgender Übersicht hervor:

| | 31.12.2018 | | 31.12.2017 | | Veränderung | |
|--|---------------|--------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
| | T€ | % | T€ | % | T€ | % |
| Aktiva | | | | | | |
| Sachanlagen | 792 | 2,5 | 804 | 2,5 | -12 | -1,5 |
| Finanzanlagen | 29.390 | 91,0 | 28.890 | 90,4 | 500 | 1,7 |
| Langfristig gebundenes Vermögen | 30.182 | 93,4 | 29.694 | 92,9 | 488 | 1,6 |
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 1.311 | 4,1 | 1.480 | 4,6 | -169 | -11,4 |
| Forderungen gegen Stadt Schwerte | 132 | 0,4 | 151 | 0,5 | -19 | -12,6 |
| Liquide Mittel | 676 | 2,1 | 649 | 2,0 | 27 | 4,2 |
| Kurzfristig gebundenes Vermögen | 2.119 | 6,6 | 2.280 | 7,1 | -161 | -7,1 |
| | 32.301 | 100,0 | 31.974 | 100,0 | 327 | 1,0 |
| Passiva | | | | | | |
| Eigenkapital | 27.148 | 84,0 | 25.984 | 81,3 | 1.164 | 4,5 |
| Fremdkapital | | | | | | |
| Verbindlichkeiten Kreditinstitute | 3.919 | 12,1 | 4.295 | 13,4 | -376 | -8,8 |
| Rechnungsabgrenzung | 91 | 0,3 | 106 | 0,3 | -15 | -14,2 |
| Lang- und mittelfristig verfügbare Mittel | 4.010 | 12,4 | 4.401 | 13,7 | -391 | -8,9 |
| Rückstellungen | 487 | 1,6 | 1.018 | 3,3 | -531 | -52,2 |
| Verbindlichkeiten Kreditinstitute | 376 | 1,2 | 376 | 1,2 | 0 | 0,0 |
| Verbindlichkeiten Stadt Schwerte | 15 | 0,0 | 14 | 0,0 | 1 | 7,1 |
| sonstige Verbindlichkeiten | 251 | 0,8 | 167 | 0,5 | 84 | 50,3 |
| Rechnungsabgrenzung | 14 | 0,0 | 14 | 0,0 | 0 | 0,0 |
| Kurzfristig verfügbare Fremdmittel | 1.143 | 3,6 | 1.589 | 5,0 | -446 | -28,1 |
| | 32.301 | 100,0 | 31.974 | 100,0 | 327 | 1,0 |

- 14 -

Das **Sachanlagevermögen** betrifft Einrichtungen im Stadtbad. Es verminderte sich um planmäßige Abschreibungen. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anhang zu entnehmen.

Die **Finanzanlagen** beinhalten die folgenden Beteiligungen und Aktien:

| | Anteil % | 2018 T€ | 2017 T€ |
|--|-------------|---------------|---------------|
| Anteile an verbundenen Unternehmen | | | |
| Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG | 50,0 | 24.670 | 24.170 |
| Stadtwerke Schwerte GmbH | 3,0 | 537 | 537 |
| Stadtwerke Schwerte Beteiligungsgesellschaft mbH | 50,0 | 13 | 13 |
| | | <u>25.220</u> | <u>24.720</u> |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | | | |
| Aktien ENERVIE AG | 1,3 | 4.170 | 4.170 |
| | | <u>29.390</u> | <u>28.890</u> |

Das Sondervermögen leistete in 2018 eine Zuzahlung i.H.v. 500 T€ in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG (Grundlage: Gesellschafterbeschluss/Beschluss des Rates der Stadt Schwerte).

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** enthalten den Gewinnanteil 2018 aus der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG (1.311 T€).

Die **Forderungen gegen die Stadt Schwerte** korrespondieren mit den sonstigen Verbindlichkeiten und beinhalten Aussetzungszinsen für Kapitalertragssteuer-Nachforderungen für die Jahre 2004-2006 (132 T€). Im gleichen Umfang steht dem Sondervermögen ein Ausgleich seitens der Stadt Schwerte zu (Vereinbarung vom 2. März 2010).

Die **Liquiden Mittel** (676 T€) bestehen aus laufendem Guthaben bei der Stadtparkasse Schwerte. Für die Analyse der Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung (Abschnitt IV).

Auf der Passivseite resultiert der Anstieg der **Eigenkapitalquote** von 81,3 % auf 84,0 % im Wesentlichen aus dem Jahresergebnis (1.163 T€). Eine gleichzeitige Bilanzverlängerung (+2,9 %) wirkt dem entgegen.

Bei den **lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** handelt es sich um Darlehen verschiedener Banken. Die im Folgejahr fälligen Darlehenstilgungen sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden planmäßig Tilgungen in Höhe von insgesamt 376 T€ (Vj.: 376 T€) geleistet.

Die **Passive Rechnungsabgrenzung** (105 T€) enthält Upfrontzahlungen zu einem Swapgeschäft, die über die Laufzeit des Swapvertrages degressiv aufzulösen sind.

Von den Rückstellungen entfallen 462 T€ auf **Steuerrückstellungen**. Diese betreffen Nachforderungen aus Betriebsprüfungen für Gewerbesteuer 2005 (163 T€ inkl. Zinsen), Gewerbesteuer inkl. Zinsen für das Jahr 2013 i.H.v. 262 T€, die Körperschaftssteuerrückstellung für das Jahr 2017 i.H.v. 20 T€ sowie die Körperschaftssteuerrückstellung für das Jahr 2018 i.H.v. 18 T€.

Die **übrigen Rückstellungen** enthalten die erwarteten Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Steuerberatung, für Versicherungen sowie für Archivierung.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwerte** in Höhe von 15 T€ (Vj.: 14 T€) betreffen Verwaltungskostenumlagen.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** (251 T€; Vj.: 167 T€) enthalten Aussetzungszinsen für die Jahre 2004-2006 (132 T€). In gleicher Höhe ist eine Forderung an die Stadt Schwerte auf Erstattung dieser Beträge aktiviert, da die Stadt sich - wie zuvor bereits dargestellt - verpflichtet hat, diese Verbindlichkeiten zu übernehmen. Zum 31.12.2018 waren zudem Verbindlichkeit für SWAP-Zinsen (67 T€), sowie für Darlehenstilgungen (53 T€) für das zweite Halbjahr 2018 zu passivieren, die erst im Januar 2019 gezahlt wurde.

IV. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung des Sondervermögens gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss:

| | 2018 | 2017 | Veränderung |
|--|-------------|--------------|-------------|
| | T€ | T€ | T€ |
| Jahresüberschuss | 1.163 | 1.650 | -487 |
| Abschreibungen | 13 | 13 | 0 |
| Veränderungen der Rückstellungen | -531 | -394 | -137 |
| Auflösung Rechnungsabgrenzung | -14 | -15 | 1 |
| Cashflow des Wirtschaftsjahres | 631 | 1.254 | -623 |
| Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwerte | 19 | -19 | 38 |
| Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen | 169 | 136 | 33 |
| Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände | 0 | 1 | -1 |
| Veränderung der übrigen Verbindlichkeiten und anderer Passiva | 84 | 32 | 52 |
| Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 903 | 1.404 | -501 |
| Auszahlung für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -500 | -420 | -80 |
| Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | -500 | -420 | -80 |
| Tilgung von Bankverbindlichkeiten | -376 | -376 | 0 |
| Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -376 | -376 | 0 |
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | 27 | 608 | -581 |
| Finanzmittelfond am Anfang der Periode | 649 | 41 | 608 |
| Finanzmittelfond am Ende der Periode | 676 | 649 | 27 |

Die Verringerung beim Cashflow des Jahres 2018 gegenüber dem Vorjahr (623 T€) beruht im Wesentlichen auf einem rückläufigen Jahresergebnis.

**F. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGS GEMÄSS
§ 53 HGRG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 (IDW PS 720: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt.

Über die dort getroffenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

- 18 -

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr in der diesem Bericht beigefügten Fassung den in Anlage 5 am 05.07.2019 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers wie folgt erteilt:

„ An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn

- 20 -

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Anlagen

Sondervermögen Bäder Schwerte, Schwerte

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

| | <u>31.12.2018</u> | <u>Vorjahr</u> |
|---|----------------------|----------------------|
| | € | € |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | |
| I. Sachanlagen | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 704.220,05 | 704.220,05 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 1,00 | 1,00 |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>88.136,50</u> | <u>99.804,50</u> |
| | <u>792.357,55</u> | <u>804.025,55</u> |
| II. Finanzanlagen | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 25.219.814,00 | 24.719.814,00 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | <u>4.170.085,46</u> | <u>4.170.085,46</u> |
| | <u>29.389.899,46</u> | <u>28.889.899,46</u> |
| | <u>30.182.257,01</u> | <u>29.693.925,01</u> |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 1.311.216,87 | 1.479.583,38 |
| 2. Forderungen gegen Stadt Schwerte | 131.740,00 | 151.430,01 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | <u>87,40</u> | <u>442,89</u> |
| | <u>1.443.044,27</u> | <u>1.631.456,28</u> |
| II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | <u>675.579,85</u> | <u>649.105,45</u> |
| | <u>32.300.881,13</u> | <u>31.974.486,74</u> |

PASSIVA

| | <u>31.12.2018</u> | <u>Vorjahr</u> |
|---|----------------------|----------------------|
| | € | € |
| A. EIGENKAPITAL | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | 2.200.000,00 | 2.200.000,00 |
| II. Kapitalrücklage | 729.617,65 | 729.617,65 |
| III. Gewinnrücklagen | 21.082.473,44 | 21.082.473,44 |
| IV. Gewinnvortrag | 1.972.123,64 | 322.275,95 |
| V. Jahresüberschuss | <u>1.163.235,79</u> | <u>1.649.847,69</u> |
| | <u>27.147.450,52</u> | <u>25.984.214,73</u> |
| B. RÜCKSTELLUNGEN | | |
| 1. Steuerrückstellungen | 462.155,39 | 996.492,54 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | <u>24.900,00</u> | <u>21.526,44</u> |
| | <u>487.055,39</u> | <u>1.018.018,98</u> |
| C. VERBINDLICHKEITEN | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.294.748,95 | 4.671.170,81 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 547,40 | 547,40 |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Schwerte | 14.627,47 | 13.737,52 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | <u>251.229,59</u> | <u>167.267,29</u> |
| | <u>4.561.153,41</u> | <u>4.852.723,02</u> |
| D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | <u>105.221,81</u> | <u>119.530,01</u> |
| | <u>32.300.881,13</u> | <u>31.974.486,74</u> |

Sondervermögen Bäder Schwerte
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

| | <u>2018</u> € | <u>Vorjahr</u> € |
|--|----------------------------|----------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 48.800,00 | 48.800,00 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 33.584,21 | 1.675,00 |
| 3. Abschreibungen | -11.668,00 | -13.004,00 |
| 4. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -50.026,64 | -52.206,91 |
| 5. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen: 1.311.216,87 € (1.479.583,38 €) | 1.417.182,13 | 1.479.583,38 |
| 6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 14.308,20 | 15.090,05 |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -190.340,54 | -198.742,91 |
| 8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | <u>-98.603,57</u> | <u>368.653,08</u> |
| 9. Ergebnis nach Steuern | <u>1.163.235,79</u> | <u>1.649.847,69</u> |
| 10. Jahresüberschuss | <u><u>1.163.235,79</u></u> | <u><u>1.649.847,69</u></u> |

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31.12.2018 **des Sondervermögens Bäder Schwerte**

A. Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 19, 21 bis 26 EigVO NRW) aufgestellt. Dementsprechend gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung und Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen. Die Vorschriften der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Die Bilanz ist - unter Beachtung der Erfordernisse des Sondervermögens - gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW grundsätzlich nach dem Gliederungsschema des § 266 HGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 272 HGB finden keine Anwendung. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um die Posten „Forderungen gegen Stadt Schwerte“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Schwerte“ erweitert.

Die Gewinn- u. Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 23 Abs. 1 EigVO NRW in der Gliederung gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung werden - soweit zulässig - im Anhang gemacht.

Sämtliche Fristigkeitsvermerke sind ebenfalls Bestandteil des Anhangs.

Der Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus den Zinsswapgeschäften erfolgt im Geschäftsjahr saldiert unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen aufgrund des Vorliegens von Bewertungseinheiten.

B. Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

a) Sachanlagen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ab dem Monat der Anschaffung bzw. des Übergangs linear abgeschrieben.

Für die Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern wurde die amtliche steuerliche Abschreibungstabelle für „Heil-, Kur-, Sport- und Freizeitbäder“ zu Grunde gelegt. Die Nutzungsdauern entsprechen den handelsrechtlichen Nutzungsdauern.

b) Finanzanlagen

Die in den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an den verbundenen Unternehmen sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt.

Die Wertpapiere (nicht börsennotiert) des Anlagevermögens sind mit ihren Anschaffungskosten abzüglich in Vorjahren angewandter Teilwertabschreibungen fortgeführt worden.

Die im Geschäftsjahr 2018 geleistete Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG i.H.v. 500 T€ führte zu einer Erhöhung der Anteile an verbundenen Unternehmen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert, bei Fälligkeit über einem Jahr mit dem Barwert angesetzt.

3. Guthaben bei Kreditinstituten und Posten des Eigenkapitals sowie Rechnungsabgrenzung

Die Guthaben bei Kreditinstituten, die Posten des Eigenkapitals sowie die Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Nominalwert bilanziert.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Sie wurden so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung tragen.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenpiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB) wird auf Seite 10 des Anhangs dargestellt.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Das Anlagevermögen des Sondervermögens Bäder Schwerte beinhaltet Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens. Das Sondervermögen Bäder Schwerte besitzt folgende Anteile an verbundenen Unternehmen:

Anlage 3/4

| | Buchwert zum 31.12.2018 € |
|---|---------------------------------|
| a) Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG | 24.670.000,00 |
| b) Stadtwerke Schwerte GmbH | 537.314,00 |
| c) Stadtwerke Schwerte Beteiligungsgesellschaft | 12.500,00 |
| | <u>25.219.814,00</u> |

Das Sondervermögen Bäder Schwerte besitzt Anteile von mindestens 20 % an folgenden Unternehmen:

| | Anteil % | Eigenkapital 31.12.2017 € | Eigenkapital 31.12.2018 € | Jahresergebnis *) 2018 € |
|---|-------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| a) Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG | 50,0 | 26.463.481,18 | 27.463.481,18 | 3.079.210,87 |
| b) Stadtwerke Schwerte Beteiligungsgesellschaft mbH | 50,0 | 37.801,28 | 37.801,28 | 1.052,72 |

*) Jahresergebnis vor Ergebnisübernahme bzw. Einstellung in die Gesellschafterkonten

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Anteile der Gesellschaft am Ergebnis 2018 der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG, die dort dem Gesellschafterkonto gutgeschrieben wurden. Die Forderung gegen die Stadt Schwerte besteht aus einem Ausgleichsanspruch gegenüber der Stadt für Aussetzungszinsen aus Steuernachzahlungen seitens des Sondervermögens.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten ausschließlich Steuerforderungen. Sie betreffen den Anspruch auf Umsatzsteuererstattung.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

4. Eigenkapital

Bezüglich der Angaben gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 EigVO NRW zum Eigenkapital verweisen wir auf den Lagebericht 2018.

5. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen erwartete Nachzahlungen für Gewerbe- und Körperschaftssteuer sowie erwartete Nachzahlungszinsen. Sie resultieren im Wesentlichen aus Betriebsprüfungen und betreffen die Jahre 2013-2015. Die Gewerbesteuerschuld hieraus beträgt 424 T€. Unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen verbleibt für die Körperschaftsteuer 2017 eine Rückstellung in Höhe von 20 T€. Hinzu kam weiterhin die Körperschaftsteuerrückstellung für das Jahr 2018 in Höhe von 18 T€.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen erwartete Kosten für Archivierung, Steuerberatung und Jahresabschlussprüfung. Die Entwicklung der Rückstellungen ist im Lagebericht enthalten.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

| | gesamt T€ | davon mit einer Restlaufzeit | | |
|--|--------------|------------------------------|---|--------------------------------|
| | | von bis zu 1 Jahr T€ | von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren T€ | von mehr als 5 Jahren T€ |
| a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.295 | 376 | 2.806 | 1.113 |
| b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen | 1 | 1 | 0 | 0 |
| c) Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Schwerte | 15 | 15 | 0 | 0 |
| d) Sonstige Verbindlichkeiten | 251 | 251 | 0 | 0 |
| | <u>4.561</u> | <u>642</u> | <u>2.806</u> | <u>1.113</u> |

Anlage 3/6

Die Verbindlichkeiten des Vorjahres setzen sich wie folgt zusammen:

| | gesamt T€ | <u>davon mit einer Restlaufzeit</u> | | |
|---|--------------|-------------------------------------|---|--------------------------------|
| | | von bis zu 1 Jahr T€ | von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren T€ | von mehr als 5 Jahren T€ |
| a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.671 | 376 | 2.966 | 1.329 |
| b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen | 1 | 1 | 0 | 0 |
| c) Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Schwerte | 14 | 14 | 0 | 0 |
| d) Sonstige Verbindlichkeiten | 167 | 167 | 0 | 0 |
| | <u>4.853</u> | <u>558</u> | <u>2.966</u> | <u>1.329</u> |

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind 132 T€ Verbindlichkeiten aus Steuern enthalten.

7. Angabe nach § 285 Nr. 23 HGB

Das Sondervermögen Bäder Schwerte hat zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken in früheren Jahren die nachfolgenden Zinsderivate mit folgenden Werten zum 31.12.2018 abgeschlossen:

| <u>Art des Zinssicherungsgeschäfts</u> | <u>Nominalwert</u> T€ | <u>Marktwert</u> T€ |
|--|--------------------------|------------------------|
| HeLaBa-Zinssatzswap, Nr. LT2242 | 1.313,0 | - 331,3 |
| HeLaBa-Zinssatzswap, Nr. LT3680 | 1.787,7 | - 401,5 |

Die genannten Marktwerte geben eine Einschätzung der Marktgegebenheiten zum Berechnungszeitpunkt wieder. Sie wurden auf Basis von stichtagsbezogenen, handelsunabhängigen Marktdaten ermittelt. Zahlreiche Faktoren können die Bewertung beeinflussen. Die Bewertung kann bei Berücksichtigung anderer Quellen, anderer Bewertungsfaktoren oder besonderer Umstände im Einzelfall (z. B. Abweichung vom Einstands-Funding-Level) variieren. Die Bewertungen erfolgten durch die Vertragsbanken.

Da die Swaps mit den zugrunde liegenden Kreditgeschäften Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB darstellen, wurde vom Einzelbewertungsgrundsatz abgewichen und keine Rückstellung i. H. d. negativen Marktwerte passiviert.

D. Sonstige Angaben

1. Geschäfte größeren Umfangs, die mit nahe stehenden Personen getätigt werden (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden keine Geschäfte größeren Umfangs mit nahestehenden Personen zu marktunüblichen Konditionen getätigt.

2. Honorar des Abschlussprüfers

Auf die Angabe des Abschlussprüferhonorars wird unter Verweis auf § 285 Nr. 17 HGB verzichtet, da dieses im Konzernabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte enthalten ist.

3. Arbeitnehmer

Das Sondervermögen beschäftigt gemäß § 8 der Betriebssatzung keine Arbeitnehmer. Die kaufmännische und technische Betriebsführung des Stadtbades oblag auf Grund des Pachtvertrages der Stadtwerke Schwerte GmbH, die das Bad im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibt.

4. Betriebsleitung

Betriebsleiterin, der die Geschäftsleitung oblag, war im Wirtschaftsjahr 2018:

Frau Bettina Brennenstuhl, Breckerfeld.

Die kaufmännische Betriebsführung oblag im Wirtschaftsjahr 2018:

Herrn Markus Kleff, Schwerte.

Anlage 3/8

Gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 02/16 vom 17.03.2016 ist Herr Markus Kleff ermächtigt, im Falle der Abwesenheit des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin die Aufgaben der Betriebsleitung des Sondervermögens Bäder Schwerte wahrzunehmen.

Die mit der Betriebsleitung und der kaufmännischen Betriebsführung betrauten Personen haben im Wirtschaftsjahr 2018 keine Bezüge vom Sondervermögen erhalten.

5. Betriebsausschuss

Die Aufgaben des Betriebsausschusses des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gem. § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen mit den nachfolgend aufgeführten ordentlichen Mitgliedern wahrgenommen:

CDU-Fraktion:

| | |
|--------------------------|--|
| Marianne Pohle | Steuerberaterin (Vorsitzende) |
| Bianca Dausend | Unternehmensberaterin |
| Johannes Dietmar Hellwig | Kaufmann im Groß- u. Außenhandel (i. R.) |
| Guntram Nies-von Colson | Selbstständiger Berater |
| Egon Schrezenmaier | Unternehmer / Geschäftsführer |
| Dieter Böhmer | Dipl.-Ingenieur (FH) |

SPD-Fraktion:

| | |
|--------------------------|--|
| Simon Lehmann-Hangebrock | Student (stellv. Vorsitzender) |
| Ralf Haarmann | Betriebsschlosser |
| Hans Haberschuss | Geschäftsführer Bauunternehmung |
| Reinhild Hoffmann | Juristin |
| Thomas Klüh | Werkzeugmacher |
| Angelika Schröder | Dienststellenleiterin soziale Krankenversicherung (i. R.) |

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“:

| | |
|-----------------|--------------------------|
| Andrea Hosang | Politikwissenschaftlerin |
| Maximilian Ziel | Student |

WfS-Fraktion:

Andreas Czichowski

Fachingenieur für Entsorgung und Logistik

Fraktion „Die Linke“:

Dieter Reichwald

Rentner

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2018 vom Sondervermögen keine Bezüge erhalten.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleiterin schlägt vor, das gesamte Jahresergebnis 2018 auf neue Rechnung vorzutragen.

7. Konzernabschluss

Das Sondervermögen Bäder Schwerte stellt als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss auf, der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und bekannt gegeben wird.

Schwerte, den 05.07.2019

Bettina Brennenstuhl
(Betriebsleiterin)

Sondervermögen Bäder Schwerte, Schwerte

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

| | Anschaffungs-/Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwerte | |
|---------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| | Stand 01.01.2018 € | Zugang € | Abgang € | Stand 31.12.2018 € | Stand 01.01.2018 € | lfd. Jahr € | Abgang € | Stand 31.12.2018 € | Stand 31.12.2018 € | Stand 01.01.2018 € |
| I. Sachanlagen | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke und Bauten | 1.466.103,87 | 0,00 | 0,00 | 1.466.103,87 | 761.883,82 | 0,00 | 0,00 | 761.883,82 | 704.220,05 | 704.220,05 |
| 2. Maschinen und maschinelle Anlagen | 866.487,39 | 0,00 | 0,00 | 866.487,39 | 866.486,39 | 0,00 | 0,00 | 866.486,39 | 1,00 | 1,00 |
| 3. Betriebs-und Geschäftsausstattung | 236.544,00 | 0,00 | 0,00 | 236.544,00 | 136.739,50 | 11.668,00 | 0,00 | 148.407,50 | 88.136,50 | 99.804,50 |
| Sachanlagen insgesamt | <u>2.569.135,26</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>2.569.135,26</u> | <u>1.765.109,71</u> | <u>11.668,00</u> | <u>0,00</u> | <u>1.776.777,71</u> | <u>792.357,55</u> | <u>804.025,55</u> |
| II. Finanzanlagen | | | | | | | | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 24.719.814,00 | 500.000,00 | 0,00 | 25.219.814,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 25.219.814,00 | 24.719.814,00 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | 4.906.700,00 | 0,00 | 0,00 | 4.906.700,00 | 736.614,54 | 0,00 | 0,00 | 736.614,54 | 4.170.085,46 | 4.170.085,46 |
| Finanzanlagen insgesamt | <u>29.626.514,00</u> | <u>500.000,00</u> | <u>0,00</u> | <u>30.126.514,00</u> | <u>736.614,54</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>736.614,54</u> | <u>29.389.899,46</u> | <u>28.889.899,46</u> |
| Anlagevermögen insgesamt | <u>32.195.649,26</u> | <u>500.000,00</u> | <u>0,00</u> | <u>32.695.649,26</u> | <u>2.501.724,25</u> | <u>11.668,00</u> | <u>0,00</u> | <u>2.513.392,25</u> | <u>30.182.257,01</u> | <u>29.693.925,01</u> |

Sondervermögen Bäder Schwerte

L a g e b e r i c h t 2018

I. Grundlagen

Durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 11. November 1992 ist der Bäder- Eigenbetrieb der Stadt Schwerte zum 1. Januar 1993 gegründet worden und wird in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt.

Gegenstand des Eigenbetriebes war seit der Gründung die Bereitstellung und der Betrieb der städtischen Bäder zur Freizeitgestaltung sowie zur Durchführung des Schulschwimmens. Nach Gründung der damaligen Bäder Schwerte GmbH im Jahr 1996 wurde der Gegenstand des Eigenbetriebes geändert; seine Aufgabe ist es seitdem, öffentliche Einrichtungen zur Freizeitgestaltung einschließlich Ausübung des Schwimmsports sowie zur Durchführung des Schulschwimmens vorzuhalten und zu verpachten. Darüber hinaus ist das Übernehmen, Halten und Verwalten von Geschäftsanteilen der Stadt Schwerte an Eigen- und Beteiligungsgesellschaften weiterer Unternehmensgegenstand.

Mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsführung des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades sowie des Stadtbades durch die ehemalige Bäder Schwerte GmbH hat der mit Wirkung zum 1. Januar 1993 gegründete Bäderbetrieb der Stadt Schwerte den Charakter eines rein vermögensverwaltenden Sondervermögens angenommen. Aufgrund der ausschließlichen Verpachtungstätigkeit wird der Eigenbetrieb mit Wirkung ab 1. Januar 1997 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und als sogenanntes „schlichtes Sondervermögen“ geführt und trägt seitdem den Namen „Sondervermögen Bäder Schwerte“.

II. Wirtschaftsbericht

a. Geschäftsverlauf

Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 liegt mit rd. 327 T€ über dem im Wirtschaftsplan 2018 prognostizierten Jahresergebnis; diese Abweichung resultiert insbesondere aus der im Jahr 2018 erstmals wieder erhaltenen Dividende aus den gehaltenen Aktien an der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG in Höhe von rd. 106 T€ (brutto) sowie aus dem gegenüber der Prognose um rd. 240 T€ höheren Ergebnisanteil aus der Beteiligung an der Stadtwerke Holding GmbH & Co. KG.

Entsprechend der Beschlüsse des Betriebsausschusses vom 17.09.2018 sowie des Rates der Stadt Schwerte vom 26.09.2018 ist der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG im Wirtschaftsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 500 T€ im Wege des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens als Zuzahlung in das Eigenkapital zur Eigenkapitalstärkung zur Verfügung gestellt worden.

Anlage 4/2

Durch Beschluss des Betriebsausschusses vom 26.11.2015 wurde die für das Sondervermögen Bäder Schwerte tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt, gegen die aus den stattgefundenen Betriebsprüfungen resultierenden Veranlagungen zu Kapitalertragsteuern Klage beim Finanzgericht einzureichen; die Klageerhebung ist mit Schriftsatz vom 04.02.2016 fristgerecht erfolgt und unverändert in erster Instanz anhängig. Durch Beschluss des Finanzgerichtes Münster vom 21.02.2019 wurde das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung eines zur strittigen Thematik bereits beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahrens angeordnet.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus aufgenommenen langfristigen Darlehen in Höhe von insgesamt 4,29 Mio. €. Hiervon bezieht sich ein Anteil von 3,58 Mio. € auf die Errichtung des Freizeit-Allwetterbades; der restliche Anteil in Höhe von 0,71 Mio. € wurde zur Außenfinanzierung früherer Kapitaleinlagen an die Stadtwerke Schwerte GmbH sowie an die Bäder Schwerte GmbH aufgenommen.

Auf die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die diesbezügliche Bestätigung wird verwiesen.

Jahresergebnisse seit 2013

| 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| T€ | T€ | T€ | T€ | T€ | T€ |
| 239 | - 538 | 481 | 338 | 1.650 | 1.163 |

Investitionstätigkeit

In 2018 erfolgte eine Investition in das Finanzanlagevermögen (500 T€), siehe dazu II.a.

Personalbestand

Das Sondervermögen beschäftigt kein eigenes Personal. Die anfallenden Aufgaben werden durch städtische Mitarbeiter erledigt.

b. VFE-Lage**Ertragslage**

Die Aufwendungen und Erträge entwickelten sich wie folgt:

| | 2017 T€ | 2018 T€ | Veränderungen in T€ | Veränderungen in % |
|--|--------------|--------------|------------------------|-----------------------|
| Umsatzerlöse | 49 | 49 | 0 | 0 |
| Sonstige Erträge | 2 | 34 | 32 | 160,0 |
| Abschreibungen | -13 | -12 | 1 | 7,7 |
| Sonstige Aufwendungen | -52 | -50 | 2 | 3,9 |
| Betriebsergebnis | -14 | 21 | 35 | 250,0 |
| Erträge aus Wertpapieren / Beteiligungen | 1.480 | 1.417 | -63 | -4,3 |
| Zinserträge | 15 | 14 | -1 | -7,0 |
| Zinsaufwand | -199 | -190 | -9 | -4,5 |
| Finanzergebnis | 1.296 | 1.241 | -55 | -4,2 |
| Steuern | 368 | -99 | -467 | > -100,0 |
| Jahresergebnis | 1.650 | 1.163 | -487 | -30,0 |

Erläuterung des Jahresergebnisses

In den Umsatzerlösen ist seit 2010 lediglich noch der Erlös aus der Verpachtung des Stadtbades ausgewiesen; aus der Beteiligung an der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG ist ein auf das Sondervermögen Bäder Schwerte entfallender Ergebnisanteil in Höhe von 1.311 T€ sowie aus den gehaltenen Aktien an der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG eine Dividende in Höhe von 106 T€ (brutto) enthalten. Der Rückgang des Jahresergebnisses 2018 beruht auf der Auflösung von Steuerrückstellungen im Vorjahr, dieser Ertrag entfällt im Jahr 2018.

Vermögenslage**Eigenkapitalentwicklung**

| | 31.12.2017 T€ | Zugänge T€ | Abgänge T€ | Umbu- chung T€ | 31.12.2018 T€ |
|--------------------------------|------------------|---------------|---------------|-------------------|------------------|
| Bilanzsumme | 31.974 | 327 | 0 | 0 | 32.301 |
| Stammkapital | 2.200 | 0 | 0 | 0 | 2.200 |
| Kapitalrücklage | 730 | 0 | 0 | 0 | 730 |
| Andere Rücklagen | 21.082 | 0 | 0 | 0 | 21.082 |
| Gewinnvortrag | 322 | 0 | 0 | 1.650 | 1.972 |
| Jahresergebnis | 1.650 | 1.163 | 0 | -1.650 | 1.163 |
| Eigenkapital | 25.984 | 1.163 | 0 | 0 | 27.147 |
| Eigenkapital- quote | 81,3 % | | | | 84,0 % |

Beteiligungen / Wertpapiere / Rückstellungen**1. Beteiligungen**

Die Buchwerte der vom Sondervermögen Bäder Schwerte im Wirtschaftsjahr 2018 gehaltenen Finanzanlagen haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

| | 31.12.2017 T€ | Zugänge T€ | Abgänge T€ | Abschrei- bungen T€ | 31.12.2018 T€ |
|---|------------------|---------------|---------------|---------------------------|------------------|
| Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG | 24.170 | 500 | 0 | 0 | 24.670 |
| Stadtwerke Schwerte GmbH | 537 | 0 | 0 | 0 | 537 |
| Stadtwerke Schwerte Beteili- gungs-GmbH | 12 | 0 | 0 | 0 | 12 |
| | 24.719 | 500 | 0 | 0 | 25.219 |

2. Wertpapiere

| | 31.12.2017 T€ | Zugänge T€ | Abgänge T€ | Abschrei- bun- gen T€ | 31.12.2018 T€ |
|------------------------|------------------|---------------|---------------|-----------------------------|------------------|
| Stückaktien ENERVIE | 4.170 | 0 | 0 | 0 | 4.170 |
| | 4.170 | 0 | 0 | 0 | 4.170 |

3. Rückstellungen

| | 31.12.2017 T€ | Inanspruch- nahme T€ | Zuführung T€ | Auflösung T€ | 31.12.2018 T€ |
|---|------------------|----------------------------|-----------------|-----------------|------------------|
| Abschluss und Prü- fung | 10 | 10 | 10 | 0 | 10 |
| Steuerberatungs- leistungen | 4 | 4 | 7 | 0 | 7 |
| Versicherungen | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 |
| Archivierungskosten / Aufbewahrung | 6 | 0 | 0 | 0 | 6 |
| Gewerbesteuer | 419 | 0 | 5 | 0 | 424 |
| Kapitalertragsteuer / Körperschaftsteuer | 578 | 529 | 24 | 34 | 39 |
| | 1.018 | 544 | 47 | 34 | 487 |

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht einschließlich Risikoberichterstattung bzgl. Finanzinstrumente

Das Sondervermögen Bäder Schwerte ist grundsätzlich Finanzrisiken ausgesetzt; das Zinsänderungsrisiko bei den abgeschlossenen variablen verzinslichen Darlehen wird mit Zinssicherungsvereinbarungen gesteuert. Die jeweilige Zinssicherungsvereinbarung stellt mit dem jeweils abgesicherten Darlehen eine bilanzielle Bewertungseinheit dar.

Das Ergebnis des Sondervermögens Bäder Schwerte ist mangels operativem Geschäft abhängig von der Höhe der zufließenden Dividendenerträge aus den gehaltenen Aktien an der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG sowie von der Höhe des zufließenden Ergebnisanteils aus der Beteiligung an der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG. Somit besteht ein laufendes Risiko für das Sondervermögen, sofern sich die Höhe dieser Erträge verringert.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird laut Wirtschaftsplan ein Jahresergebnis für den Betrieb von 1.102 T€ erwartet; darin enthalten ist ein Ergebnisanteil aus der Beteiligung an der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG in Höhe von 1.214 T€ sowie eine Dividende aus den

Anlage 4/6

gehaltenen Aktien an der ENERVIE Energie und Wasser AG in Höhe von 106 T€.

Zur Finanzierung der Aufwendungen und der anfallenden Tilgungsleistungen ist auch künftig der Zufluss von Ergebnisanteilen aus der vorstehenden Beteiligung mindestens in der zur Liquiditätssicherung erforderlichen Höhe erforderlich.

Im Jahr 2019 soll ein Betrag in Höhe von 800 T€ der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG im Wege des „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahrens“ zur Eigenkapitalstärkung in Form einer Zuzahlung in das Eigenkapital geleistet werden.

Schwerte, den 05.07.2019

Bettina Brennenstuhl
(Betriebsleiterin)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen

Anlage 5/2

Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtig-

te Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 5. Juli 2019



Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Kroniger)
Wirtschaftsprüfer


(Börner)
Wirtschaftsprüferin

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

I. Rechtliche Grundlagen

| | |
|-------------------------------------|--|
| Firma: | Sondervermögen Bäder Schwerte |
| Sitz: | Schwerte |
| Gründung: | 1. Januar 1993 als Bäder-Eigenbetrieb; 1. Januar 1997 als „schlichtes Sondervermögen“ |
| Betriebssatzung: | vom 29. Dezember 2005; gültig in der Fassung vom 14. Dezember 2009 |
| Wirtschaftsjahr: | Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |
| Gegenstand des Unternehmens: | <p>Gegenstand des Unternehmens ist laut der Betriebssatzung (§ 1) die Vorhaltung und Verpachtung öffentlicher Einrichtungen zur Freizeitgestaltung einschließlich der Ausübung des Schwimmsports sowie zur Durchführung des Schulschwimmens.</p> <p>Das Sondervermögen darf alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte vornehmen sowie die Geschäftsanteile der Stadt Schwerte an Eigen- und Beteiligungsgesellschaften übernehmen, halten und verwalten.</p> <p>Das Sondervermögen erstrebt Kostendeckung. Es hat keine Gewinnerzielungsabsicht.</p> |
| Stammkapital: | 2.200.000,00 € |

Anlage 6/2

Betriebsleitung:

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter bzw. einer Betriebsleiterin, der/die durch den Rat der Stadt Schwerte bestellt wird.

Das Sondervermögen wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 02.03.2016 ist Frau Bettina Brennenstuhl (Kämmerin der Stadt Schwerte) zur Betriebsleiterin bestellt worden.

Betriebsausschuss und Rat der Stadt Schwerte:

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden gemäß § 4 der Betriebssatzung durch den für Finanzen bzw. Beteiligungen zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Schwerte wahrgenommen.

Bezüglich der namentlichen Zusammensetzung des Ausschusses verweisen wir auf den Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der Betriebsausschuss

- entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind, und darüber hinaus in den ihm vom Rat der Stadt Schwerte übertragenen beziehungsweise in den in § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung aufgeführten Fällen;
- berät gemäß § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Schwerte zu entscheiden sind, und entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

Der Rat der Stadt Schwerte entscheidet gemäß § 5 der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder Hauptsatzung vorbehalten sind.

II. Wichtige Verträge

Pachtvertrag Bädereinrichtungen vom 10./15. Dezember 2010

Mit Wirkung ab 1. Januar 2011 ist ein Pachtvertrag über die gewerbliche Nutzung des Stadtbades mit der Stadtwerke Schwerte GmbH geschlossen worden. Der Pachtvertrag endet mit Ablauf des 30. Dezember 2030. Der ursprünglich bis zum 31. Dezember 2014 fixierte Pachtzins von 49 T€ p.a. wurde laut Schriftsatz vom 26. September 2014 für die weitere Laufzeit des Vertrages vereinbart; beide Vertragsparteien haben sich die Möglichkeit einvernehmlicher Änderungen vorbehalten.

III. Steuerliche Verhältnisse

Das Sondervermögen Bäder Schwerte wird unter der Steuer- Nr.: 316/5798/1031 beim Finanzamt Dortmund-Unna geführt.

Für die Veranlagungszeiträume 2004 bis 2006, 2007 bis 2009 sowie 2010 bis 2012 und 2013 bis 2015 haben beim Sondervermögen Bäder Schwerte steuerliche Außenprüfungen stattgefunden; aus diesen Prüfungen resultieren aus Sicht der Finanzverwaltung Steuernachforderungen gegenüber dem Sondervermögen Bäder Schwerte. Die Ergebnisse dieser Prüfungen wurden bereits im Vorjahresabschluss entsprechend berücksichtigt worden.

Der Betriebsausschuss hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Betriebsleitung des Sondervermögen beauftragt, gegen die aus den stattgefundenen steuerlichen Außenprüfungen resultierenden Veranlagungen der Jahre 2004 bis 2010 zu Kapitalertragsteuern Klage zu erheben. Das Finanzgericht Münster hat mit Beschluss vom 22.02.2019 beschlossen, dass das Verfahren bis zum Ergehen einer die Instanz abschließenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dem Verfahren I R 66/16 ruht.

FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

gemäß IDW Prüfungsstandard PS 720

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Betriebsleitung

Entsprechend der Betriebssatzung ist eine Betriebsleiterin bestellt. Ein Geschäftsverteilungsplan liegt nicht vor und ist auch nicht erforderlich.

Betriebsausschuss

Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Ausschuss sowie die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 27. Juni 2014 einschließlich des I. Nachtrags vom 27.02.2019.

Rat der Stadt Schwerte

Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Rat sowie die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 27. Juni 2014, einschließlich des I. Nachtrags vom 27.02.2019.

Weitere Regelungen für Betriebsleitung und Betriebsausschuss sind nicht notwendig.

b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Betriebsausschuss in drei Sitzungen und der Rat der Stadt Schwerte in zwei Sitzungen in Angelegenheiten des Sondervermögens Bäder Schwerte beraten.

Die Sitzungen der Ausschüsse und des Rates wurden protokolliert und liegen uns vor.

Anlage 7/2

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Nach eigener Angabe war die Betriebsleiterin Bettina Brennenstuhl im Geschäftsjahr 2018 Mitglied folgender Gremien:

- Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts: Vorsitzende des Verwaltungsrates
- Stadtentwässerung Schwerte GmbH: Vertreterin im Beirat
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Unna: Vertreterin in der Gesellschafterversammlung
- Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG: Vorsitzende der Gesellschafterversammlung
- Stadtwerke Schwerte GmbH: Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und beratendes Mitglied im Aufsichtsrat
- Stadtwerke Schwerte Beteiligungsgesellschaft mbH: Vorsitzende der Gesellschafterversammlung
- Enervie AG: 2. Stellvertreterin in der Hauptversammlung
- Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH: Stellvertreterin in der Gesellschafterversammlung und im Eilausschuss

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Entfällt, da keine Vergütungen an die Organmitglieder geleistet werden.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Ein gesonderter Organisationsplan liegt für den Betrieb nicht vor. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Zahlungsabwicklung und Finanzwirtschaft. Dabei dient der Organisationsplan der Stadt Schwerte als Instrument der Zuordnung von Arbeitsbereichen, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen für die Arbeitsabläufe im Sondervermögen Bäder.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Es ergaben sich keine gegenteiligen Feststellungen.

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Mitarbeiter/-innen, insbesondere in den Bereichen Zahlungsabwicklung und Finanzwirtschaft - vgl. a). Für die vorgenannten Beschäftigten hat die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Schwerte vom 15. Oktober 2015“ uneingeschränkt Gültigkeit.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben denn, dass diese nicht eingehalten werden?*

Auftragsvergaben und deren Abwicklung erfolgen bei Bedarf nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Dienstanweisung für das Vergabewesen. Die Vergabe und Überwachung erfolgt durch die Betriebsleitung sowie durch die kaufmännische Betriebsführung (städtische Mitarbeiter).

Die Entscheidungen in Bezug auf Kreditaufnahmen sind durch den jeweils gültigen Wirtschaftsplan vorgegeben.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich für uns nicht ergeben.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Die Verträge werden bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen, verwaltet. Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge. Die Vertragsunterlagen waren nach unseren Feststellungen auf dem aktuellen Stand.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Geplant wird grundsätzlich im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan. Sowohl für das Wirtschaftsjahr 2018 als auch für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde jeweils ein Wirtschaftsplan aufgestellt; diese wurden jeweils vom Betriebsausschuss und vom Rat der Stadt Schwerte beschlossen.

Anlage 7/4

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgt eine Analyse von Planabweichungen im Rahmen der laufenden Liquiditätsplanung sowie der zu erstellenden Zwischenberichte; für das Geschäftsjahr 2018 erfolgte die Berichterstattung gegenüber dem Betriebsausschuss zum 30. Juni 2018, 30. September 2018 und 31. Dezember 2018.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Betriebes. Die Finanzbuchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses werden von einer Steuerberatungskanzlei in Schwerte erledigt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es werden Liquiditätsplanungen und -kontrollen durchgeführt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den kaufmännischen Betriebsführer und die Betriebsleitung.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Aufgrund der Größe des Betriebes und der Art des Geschäfts ist ein zentrales Cash-Management nicht erforderlich. Es erfolgt eine maßnahmenbezogene Steuerung der Zahlungen in enger Zusammenarbeit mit dem Aufgabenbereich Zahlungsabwicklung des Bereiches Finanzdienste und Beteiligungen unter Berücksichtigung der dort geltenden Dienstanweisungen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Fällige Beträge werden zeitnah in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls erfolgten auch Aufrechnungen mit bestehenden Ansprüchen der jeweiligen Schuldner.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Für das Sondervermögen Bäder Schwerte besteht keine eigene Controllingabteilung. Die Aufbereitung führungsrelevanter Informationen und die gegebenenfalls erforderlichen Steuerungsmaßnahmen werden durch die kaufmännische Betriebsführung vorgenommen und der Betriebsleitung vorgelegt.

- h) *Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Eine Steuerung der städtischen Beteiligungsgesellschaften erfolgt über die Funktion der Betriebsleiterin in den Gremien der betreffenden Gesellschaften. Bei der Beteiligung an der Enervie AG liegt keine wesentliche Beteiligung vor, der Betrieb nimmt hier die üblichen Aktionärsrechte wahr.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Ein systematisiertes Früherkennungssystem ist nicht implementiert, es werden jedoch folgende Frühwarnindikatoren regelmäßig beobachtet:

- Soll/Ist-Abweichungen beim Erfolgsplan;
- Soll/Ist-Abweichungen beim Vermögensplan;
- Liquidität des Betriebes.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Wir halten die Maßnahmen für ausreichend, wirtschaftliche und finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und im Hinblick auf die vermögensverwaltende Tätigkeit des Betriebes die nach § 10 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW geforderte Sicherstellung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sondervermögen Bäder Schwerte zu gewährleisten.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Die Frühwarnsignale und die einzuleitenden Maßnahmen sind insbesondere durch die regelmäßige Zwischenberichterstattung dokumentiert.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Ja, es ergaben sich keine gegenteiligen Feststellungen, wobei sich das Geschäftsumfeld und die Prozesse im Wirtschaftsjahr nicht verändert haben. Darüber hinaus wird der Betriebsausschuss regelmäßig durch die zu fertigenden Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichtet.

Anlage 7/6

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:*

- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. anti-zipatives Hedging)?*

Der Betrieb hat in Vorjahren Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte abgeschlossen. Auf Basis dieser Verträge kann der Einsatz derivativer Finanzsteuerungsinstrumente (z.B. Swaps) zur Verringerung von Zinsanpassungsrisiken erfolgen. Es bestehen über den Stichtag hinaus zwei Zinssicherungsvereinbarungen zur Absicherung betrieblicher Darlehen (siehe auch Anlage 3).

b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Zinsderivate werden ausschließlich zur Zinssicherung eingesetzt.

c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf*

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

Mit der Erfassung und Kontrolle der Geschäfte sind die bei der Stadt Schwerte für das Schulden- und Zinsmanagement zuständigen Mitarbeiter durch die Betriebsleitung beauftragt. Die Kontroll- und Aufsichtsfunktion wird im Rahmen der städtischen Aufbauorganisation durch den Leiter des Bereiches Finanzdienste und Beteiligungen sowie durch die Betriebsleitung (Kämmerer bzw. Kämmerin der Stadt Schwerte) wahrgenommen.

d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Derartige spekulative Geschäfte wurden nach den uns erteilten Auskünften und nach unseren Feststellungen nicht abgeschlossen.

e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Die Geschäfte zur Risikoabsicherung werden ausschließlich durch die Betriebsleitung bzw. die Geschäftsleitung der jeweiligen Konzernunternehmen in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Die Analyse der Marktsituation und Risikolage erfolgt durch die für das Schulden- und Zinsmanagement zuständigen Mitarbeiter der Stadt Schwerte in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung (Kämmerer bzw. Kämmerin der Stadt Schwerte).

Eine direkte, unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung bezüglich relevanter Vorgänge in einzelnen Beteiligungsunternehmen erfolgt nicht. Eine indirekte Unterrichtung erfolgt über das Beteiligungscontrolling der Stadt Schwerte sowie durch die städtischen Vertreter in den Aufsichtsorganen der Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle, oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Eine Abteilung interne Revision existiert aufgrund der Größe des Betriebes und mangels operativer Tätigkeit nicht. Die Aufgaben der internen Revision werden teilweise durch die Rechnungsprüfung des Kreises Unna, aufgrund einer zwischen der Stadt Schwerte und dem Kreis Unna geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, dahingehend wahrgenommen, dass die Rechnungsprüfung - neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben - den Leistungsaustausch des Sondervermögens Bäder mit anderen Bereichen und Dienststellen prüft. Eine konkrete Beauftragung der Rechnungsprüfung zur Prüfung des Betriebes über den gesetzlichen Rahmen hinaus durch die Stadt Schwerte liegt derzeit nicht vor.

b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Anlage 7/8

- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Zu b) – f): Entfällt mangels interner Revision.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine derartigen Anhaltspunkte.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Nach Auskunft der Betriebsleitung und nach unseren Feststellungen sind derartige Kreditgewährungen nicht erfolgt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Maßnahmen zur Umgehung der Zustimmungspflicht haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. § 14 der Betriebssatzung bzw. § 26 Abs. 1 EigVO NRW bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die endgültige Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 erfolgte erst nach Vorliegen des Ergebnisanteils aus der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG am 25.06.2019, damit dieser wesentliche Teil der Ertragslage nicht geschätzt werden muss.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Entsprechend dem zwischen der Stadtwerke Schwerte GmbH und dem Sondervermögen Bäder Schwerte abgeschlossenen Pachtvertrag erfolgen Investitionen in das verpachtete Stadtbad grundsätzlich durch die Pächterin; in 2018 hat das Sondervermögen keine Investitionen in Sachanlagen getätigt.

Etwaige Investitionen durch das Sondervermögen werden auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Planung und Realisation von Investitionen erfolgt dann unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplans. Die Ausschreibung von Investitionsmaßnahmen nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) dient der möglichst günstigen Realisation. Bei der Frage der Finanzierbarkeit wird bei gegebenenfalls erforderlicher Fremdfinanzierung stets die Möglichkeit zur Aufnahme zinsgünstiger Darlehen genutzt.

Die Investition in die bestehende Beteiligung an der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG wurde zuvor im Gesellschafterkreis der KG beschlossen. Sie dient der Eigenkapitalstärkung der KG und damit des Konzerns Stadtwerke Schwerte.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Entfällt mangels Investitionen in 2018 (siehe 8a).

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Entfällt mangels Investitionen in 2018 (siehe 8a).

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Leasing- oder vergleichbare Verträge bestehen nach Auskunft der Betriebsleitung und nach unseren Feststellungen nicht.

Anlage 7/10

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

In 2018 waren keine Vergabevorgänge zu verzeichnen.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Die (Zwischen)berichterstattung an das Überwachungsorgan erfolgte, entgegen den Vorschriften der EigVO zwar quartalsmäßig, jedoch mit Ausnahme des ersten Quartals, da die Zwischenberichterstattung des Sondervermögens, aus Effizienzgründen, in die Berichterstattungs-Systematik des städtischen Beteiligungsmanagements integriert ist. Bei Bedarf wird darüber hinaus über bedeutsame Ereignisse separat berichtet.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Ja, die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen stellten wir nicht fest.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Über die Berichterstattungen in Zusammenhang mit den gefertigten Sitzungsvorlagen hinaus wurden seitens des Betriebsausschusses keine Wünsche für eine zusätzliche Berichterstattung geäußert.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung haben sich für uns nicht ergeben.

- f) *Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine D & O-Versicherung wurde angabegemäß nicht abgeschlossen.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Es sind im Geschäftsjahr - soweit ersichtlich - keine Interessenkonflikte gemeldet worden.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Nein, es haben sich keine offensichtlichen Anhaltspunkte für stille Reserven oder stille Lasten ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Am 31. Dezember 2018 waren die langfristig gebundenen Vermögenswerte vollständig durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel finanziert. Die kurzfristigen Vermögenswerte betreffen Forderungen und sind kurzfristig realisierbar.

Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Anlage 7/12

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Die Finanzlage des Konzerns ist seit einigen Jahren angespannt. Aufgrund des letzten Jahresergebnisses und des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2018 hat sich die Situation leicht verbessert.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Das Sondervermögen Bäder Schwerte hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Der Betrieb verfügt zum 31. Dezember 2018 über eine Eigenkapitalausstattung von 84,0% (Vorjahr: 81,3%). Finanzierungsprobleme gab es im Berichtsjahr nicht.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung sieht vor, den gesamten Jahresüberschuss 2018 auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Vorschlag ist nicht zu beanstanden.

5. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Entfällt mangels Segmenten.

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Eine entscheidende Prägung des Jahresergebnisses von einmaligen Vorgängen liegt nicht vor.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Entfällt, da der Betrieb keine Konzessionsabgaben zu entrichten hat.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Im Geschäftsjahr 2018 gab es keine für die Vermögens- und Ertragslage bedeutsamen verlustbringenden Geschäfte.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Entfällt mangels Verlustsituation.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Entfällt, da Jahresüberschuss.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Entfällt mangels eigener unmittelbarer wirtschaftlicher Tätigkeit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.